

Az.: 3 BS 408/02



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau  
2. des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Sofortvollzugs einer Ausnahmegewilligung nach dem Ladenschlussgesetz  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Künzler, den Richter am Verwaltungsgericht Grau und den Richter am Oberverwaltungsgericht Rottmann

am 23. Oktober 2002

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Oktober 2002 - 7 K 2379/02 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11.10.2002 ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, den Antragstellern vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Anordnung des Sofortvollzugs der von der Antragsgegnerin geregelten Ausnahme der Ladenschlusszeiten in der Allgemeinverfügung vom 26.9.2002 zu gewähren. Bei der gegebenen Sachlage spricht viel dafür, dass diese Ausnahmeregelung rechtmäßig ist, weil die hierfür in § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) angesprochenen Voraussetzungen, wonach im Einzelfall befristete Ausnahmen im öffentlichen Interesse bewilligt werden können, sofern diese dringend nötig sind, gegeben sein dürften.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass hier ein Einzelfall im Sinne der genannten Regelung vorliegen dürfte. Zwar hat die Antragsgegnerin keine Beschränkung etwa auf einzelne Arten von Verkaufsstellen vorgenommen, sondern eine umfassende Ausnahmewilligung erteilt. Gleichwohl dürfte es sich bei der hier gegebenen Ausnahmesituation um die Bewilligung für einen Einzelfall handeln, da durch diese Situation

Lebensbereiche in all ihren Erscheinungsformen betroffen sind. Wenn die Antragsgegnerin dies zum Anlass genommen hat, wegen der hier in Rede stehenden Hochwasserkatastrophe insoweit nicht einzelne - und in ihrer Gesamtheit letztlich gleichwohl diese betroffenen Lebensbereiche umfassende - Ausnahmegewilligungen zu erteilen, sondern sich von vornherein auf eine die genannten Lebensbereiche umfassende Ausnahmegewilligung zu beschränken, bestehen dagegen im Rahmen der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Diese Ausnahmegewilligung dürfte auch im öffentlichen Interesse dringend nötig i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG gewesen sein. Das öffentliche Interesse i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG bezieht sich auf das Versorgungsinteresse (s.h. dazu: BVerwG, Urt. v. 15.5.1974, GewA 1974, 277; SächsOVG, Beschl. v. 20.8.1999 - 3 S 495/99 -), das zu einem zunächst nicht vorhersehbaren Versorgungsbedarf von Betroffenen führt, wobei dieser Bedarf bei Einhaltung der allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht hinreichend befriedigt werden könnte. Dabei wird durch das in § 23 Abs. 1 LadSchlG angesprochene zusätzliche Merkmal der dringenden Notwendigkeit deutlich, dass nicht jedes zu einem unvorhergesehenen Versorgungsbedarf führende Versorgungsinteresse eine Ausnahmegewilligung rechtfertigen kann. Vielmehr muss wegen des Erfordernisses der dringenden Notwendigkeit ein Sachverhalt vorliegen, der es wegen seines Ausnahmecharakters und zum Schutz der Betroffenen erforderlich macht, deren Interessen gegenüber dem vom Ladenschlussgesetz bezweckten Arbeitnehmerschutz den Vorrang einzuräumen. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die dem Ladenschlussgesetz zu Grunde liegende Abwägung, wonach dem Einzelnen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes zugemutet wird, sein generell bestehendes Versorgungsinteresse nicht zu jeder von ihm gewünschten Zeit befriedigen zu können, ausnahmsweise wegen der durch eine Ausnahmesituation entstandenen berechtigten Interessen von Betroffenen keine Geltung beanspruchen kann. Darüber hinaus kann eine bei einem solchen Sachverhalt gerechtfertigte Ausnahmegewilligung schon wegen ihrer Abhängigkeit vom Bestehen einer solchen Sondersituation auch nur für den Zeitraum gelten, in dem ein der genannten Interessenabwägung zu Grunde liegender Sachverhalt andauert. Die damit angesprochene zeitliche Gebundenheit einer Ausnahmegewilligung, die auch durch die in § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG angesprochene Befristung zum Ausdruck kommt, lässt es damit nicht zu, das Vorliegen einer Ausnahmesituation zum Anlass zu nehmen, eine Ausnahmegewilligung auch für Zeiträume zu erteilen, in denen wegen Wegfalls von zunächst

entstandenen besonderen Versorgungsinteressen die dem Ladenschlussgesetz zu Grunde liegende Erwägung des Vorrangs des Arbeitnehmerschutzes wieder Geltung beansprucht. Demzufolge muss die zuständige Behörde bei Vorliegen der genannten Ausnahmesituation auch prognostisch erwägen, für welchen Zeitraum ein Vorrang des Versorgungsinteresses gegenüber dem Arbeitnehmerschutz gerechtfertigt ist.

Davon ausgehend dürften bei der hier gegebenen Sachlage diese Voraussetzungen vorliegen. Die Hochwasserkatastrophe im August 2002 verursachte insbesondere im Freistaat Sachsen und dabei gerade in der Landeshauptstadt Dresden außergewöhnlich große Schäden. Von diesen Schäden waren - und sind nach wie vor - mehrere tausend Bürger der Stadt in existenzieller Weise betroffen. Dabei wurden nahezu alle Lebensbereiche der Betroffenen erfasst. Privatpersonen verloren innerhalb kürzester Zeit ihr gesamtes Hab und Gut. Durch die Zerstörung von Geschäften wurde die wirtschaftliche Grundlage von Gewerbetreibenden und Freiberuflern zerstört. Der Wiederaufbau all dieser Lebensbereiche erfordert, dass die entstandenen Schäden so schnell wie möglich beseitigt werden. Die Betroffenen sind deshalb auch darauf angewiesen, sich in kürzester Zeit wieder mit allen Waren zu versorgen, die durch die Hochwasserkatastrophe zerstört wurden. Angesichts des Umfangs dieser Zerstörungen und damit auch des Umfangs der Schadensbeseitigung erfordert dies auch in zeitlicher Hinsicht Anstrengungen, die nicht an den üblichen Ladenschlusszeiten orientiert werden können. Waren, die über viele Jahre hinweg angeschafft wurden, müssen nunmehr innerhalb kürzester Zeit wieder erworben werden. Ein solcher Erwerb kann dabei vielfach nur in der Zeit erfolgen, die Betroffenen etwa außerhalb von beruflichen Verpflichtungen zur Verfügung steht, somit insbesondere in den Abendstunden sowie an den Wochenenden. Angesichts des außergewöhnlichen Umfangs des Erwerbs von Waren für alle Lebensbereiche erfordert dies jedoch auch einen damit einhergehenden außergewöhnlichen zeitlichen Umfang, dem auch nach Einschätzung des Senats die üblichen Ladenöffnungszeiten nicht gerecht werden. Wenn die Antragsgegnerin daher bei einer solchen Ausnahmesituation im Interesse der Betroffenen eine zeitlich befristete Ausnahmegewilligung von den üblichen Ladenschlusszeiten bis zum 31.10.2002 gewährt, um diesem zeitlichen Umfang Rechnung zu tragen, bestehen hieran keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Dabei weist der Senat allerdings darauf hin, dass mit der genannten Befristung der Zeitraum, für den vorübergehend besondere Versorgungsinteressen der betroffenen Bevölkerungsteile anzuerkennen sind, ausreichend bemessen sein dürfte. Seit der Hochwasserkatastrophe sind mit Ablauf dieses Zeitraums mehr

als zwei Monate vergangen. Damit dürften den Betroffenen hinreichende Möglichkeiten gegeben worden sein, ihren besonderen Versorgungsinteressen außerhalb der üblichen Ladenöffnungszeiten nachzukommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 13 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:  
Künzler

Grau

Rottmann